

Anlage 3**zu vorstehender Preisanordnung Nr. 479**

Muster

zur Einreichung der listenmäßig erfaßten Preise zum Zwecke der Bildung von Festpreisen durch das
zuständige Ministerium

Gußart:

Lfd. Nr.	Bezeichnung u. Modell-Nr.	Maße	Gewicht kg	Preisvorschlag DM/Stck.	Selbstkosten ohne Gewinn DM/Stck.	Bisheriger Preis DM/Stck.	Auftragsmenge Stck.	Abnehmer	In welches Aggregat geht das Gußstück ein
1	2	3	4	s	6	7	8	9	10

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau —

Vom 3. November 1955

§ 1

In § 2 Ziff. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung
vom 8. September 1955 zur Verordnung über die Prä-
mienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für
die Meister und für das leitende kaufmännische Per-
sonal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben — Ministerium für Allgemeinen Maschinen-
bau — (GBl. I S. 629) werden in Gruppe III die Worte

Ingenieure (mit Abschluß)

Techniker (mit Abschluß)

in den Produktions- und Reparaturabteilungen

wie folgt geändert:

„Ingenieure“

„Techniker“

in den Produktions- und Reparaturabteilungen

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Minister

* 6. DB (GBl. I S. 673)

Anordnung
über die Auflösung
der Staatlichen Vermittlungskontore
für Konsumtionsgüter.

Vom 13. Oktober 1955

§ 1

Mit Wirkung vom 30. September 1955 werden die
gemäß § 1 der Anordnung vom 1. September 1954 über
die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Kon-
sumtionsgüter (ZBl. S. 526) gebildeten Staatlichen Ver-
mittlungskontore für Konsumtionsgüter aufgelöst.

§ 2

(1) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Staat-
lichen Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter gehen
mit dem Tage der Auflösung der Staatlichen Vermitt-
lungskontore auf den zuständigen Rat des Bezirkes —
Abteilung Handel und Versorgung — über.

(2) Forderungen gegenüber dem Staatlichen Vermitt-
lungskontor sind bis zum 30. November 1955 anzu-
melden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldun-
gen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Geschäfte der Staatlichen Vermittlungs-
kontore für Konsumtionsgüter sind von dem Rat des
Bezirktes — Abteilung Handel und Versorgung — ab-
zuwickeln.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. September 1955 tritt die
Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung
Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter
(ZBl. S. 526) außer Kraft

Berlin, den 13. Oktober 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.

Vom 13. Oktober 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 15. September
1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahr-
zeugen (GBl. I S. 643) werden die nachfolgenden All-
gemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-
Versicherung erlassen, die am 1. Januar 1956 in Kraft
treten. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-
Haftpflicht-Versicherung vom 15. Februar 1949,
bekanntgemacht im Regierungsblatt für Mecklen-
burg, S. 32;
- die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-
Haftpflicht-Versicherung vom 17. Juni 1949, be-
kanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt
des Landes Brandenburg, Teil II, S. 322;